



e u r e x r u n d s c h r e i b e n 0 9 1 / 0 0

Datum: Frankfurt, 03. November 2000
Empfänger: Alle Eurex Mitglieder und Vendoren
Autorisiert von: Dr. Jörg Franke



Aktion erforderlich



Hohe Priorität

Einführung von französischen Dow Jones EURO STOXX[®] 50 Aktienoptionen an der Eurex

Verweis auf Eurex Rundschreiben: 009/00, 035/00

Kontakt: Kai Distelmann (Product Development): Tel. +49 (0)69-2101-5797
E-Mail: Kai_Distelmann@exchange.de

Zielgruppe:

☞ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Contract Specifications - French Stock Options
2. Handelsbedingungen - Abs. 2.2.23, 2.2.24
3. Clearingbedingungen - Abs. 2.2.23, 2.2.24
4. Preisliste - Abs. 2.2.23, 2.2.24
5. Fax-Reply „Underlying Preis Daten“
6. Market Maker Obligations - French Stock Options
7. Market-Maker Antragsformulare - Optionen

Zusammenfassung:

Die Eurex wird 8 Aktienoptionen auf Dow Jones EURO STOXX[®] 50 Werte zum **20. November 2000** einführen.

Das Rundschreiben enthält folgende Informationen:

1. Produktliste und Produktparameter
2. Handelszeiten
3. Market-Making
4. Vendorenkürzel
5. Transaktionslimite
6. Minimum OTC Block-Trade Size
7. Minimum Size für Cross- bzw. Prearranged-Trades
8. Feiertagskalender
9. Vorbereitungen zum Handel

Wichtig: Sollten Sie das Fax bezüglich der Anerkennung der Eurex Verfahrensweise bei den Basispreisen der niederländischen, italienischen und französischen Aktienoptionen noch nicht unterzeichnet an Eurex zurückgesendet haben, nutzen Sie bitte das beigefügte Fax-Reply.

Einführung von französischen Dow Jones EURO STOXX 50[®] Aktienoptionen an der Eurex

Die Eurex wird 8 Aktienoptionen auf französische Dow Jones EURO STOXX[®] 50 Werte einführen. Die französischen Aktienoptionen werden ab dem **20. November 2000** zum Handel an der Eurex zur Verfügung stehen. Alle neuen französischen Aktienoptionen werden inklusive LEPOs eingeführt.

Die Kontrakt-Spezifikationen (Anlage 1), Handelsbedingungen (Anlage 2), Clearingbedingungen (Anlage 3), und die Preisliste (Anlage 4) für die neuen Produkte sind dem Rundschreiben beigelegt.

Das Zurücksenden des Fax-Reply "Underlying Preis Daten" ist absolute Voraussetzung für den Handel in den neuen Produkten. Bitte senden Sie, sofern noch nicht im Rahmen der Einführung der niederländischen und italienischen Aktienoptionen geschehen, dass unterschriebene Fax-Reply (Anlage 5) unbedingt vor Handelsbeginn an die Eurex zurück.

1. Produktliste und Produktparameter

Aktienoption	Land	Eurex Code	WKN	ISIN	Positions- limite	Positions- limite MM	Margin- Intervalle
Aventis	France	AVE	925700	FR0000130460	117.000	351.000	10%
France Telecom	France	FTE	906849	FR0000133308	76.900	230.700	13%
Total Fina	France	TOTB	850727	FR0000120271	109.900	329.700	10%
Carrefour	France	CAR	852362	FR0000120172	104.700	314.100	10%
AXA-UAP	France	AXA	855705	FR0000120628	59.300	177.900	9%
Vivendi	France	GEX	853950	FR0000121436	90.900	272.700	11%
L'Oréal	France	LOR	853888	FR0000120321	50.800	152.400	12%
BNP Paribas	France	BNP	887771	FR0000131104	67.600	202.800	10%

2. Handelszeiten

Aktienoptionen	Pre-Trading	Trading	Ausübungen	Post-Trading
französischen Aktienoption	07.30 – 09:30 MEZ	09.30 – 17:35 MEZ	09.30 – 18.30 MEZ	17.35 – 18.30 MEZ

3. Market-Making

Das Market-Making erfolgt im Rahmen des regulären Market-Makings an der Eurex mit den Quotierungsverpflichtungen und Entgeltregelungen gemäß Anlage 6. Bitte berücksichtigen Sie, dass die in Anlage 6 aufgeführten Maximum-Spreads in naher Zukunft ausgeweitet werden. Nähere Informationen hierzu werden wir in den nächsten Tagen per Rundschreiben kommunizieren. Sollten Sie Interesse an einer Market-Maker Funktion in diesen Aktienoptionen haben, bitten wir Sie, den als Anlage 7 beigelegten Antrag auszufüllen und bis zum **14. November 2000** an die Eurex, z. H. **Frau Kilian, Fax-Nr. +49-(0)69-2101-3802** zurückzusenden.

4. Vendorenkürzel

Aktienoption	Reuters	Bridge	Silverline	Telekurs/b.i.s./EAG/Fides/ Datastream/Bloomberg
Aventis	AVEP*.EX	FR; AVE M<strike>	925700	AVE
France Telecom	FTE*.EX	FR; FTE M<strike>	906849	FTE
Total Fina	TOTF*.EX	FR; FP M<strike>	850727	TOTB
Carrefour	CARR*.EX	FR; CA M<strike>	852362	CAR
AXA-UAP	AXAF*.EX	FR; CS M<strike>	855705	AXA
Vivendi	UN*.EX	FR; EX M<strike>	853950	GEX
L'Oréal	OREP*.EX	FR; OR M<strike>	853888	LOR
BNP Paribas	BNPP*.EX	FR; BNP M<strike>	887771	BNP

5. Transaktionslimite

Die Transaktionslimite für die jeweiligen Produkte betragen pro Tag und Eurex Teilnehmer:

- 4.000 Transaktionen total
- 3.000 Transaktionen jeweils für maschinelle oder manuelle Quotes.

6. Minimum OTC-Block-Trade Size

Die Mindestgröße für OTC-Block-Trades beträgt 250 Kontrakte.

7. Minimum Size für Cross- bzw. Prearranged-Trades

Die Mindestgröße für Cross- und Prearranged -Trades nach Unterabschnitt 1.3.3 der Handelsbedingungen beträgt 250 Kontrakte.

8. Feiertagskalender

Der Feiertagskalender zeigt an, an welchen Tagen die französischen Aktienoptionen an der Eurex in 2000 nicht handelbar sind. Die Feiertagsregelung entspricht der Regelung am Heimatmarkt.

Feiertage - Französische Aktienoptionen
25. Dezember 2000
26. Dezember 2000

9. Vorbereitungen zum Handel

- Am **16. November 2000** (Donnerstag) werden die genannten Aktienoptionen sowie die Margin-Klassen im Eurex-Handelssystem aufgesetzt. Entsprechende Back-Office Transaktionen werden elektronisch übermittelt.
- Am **17. November 2000** (Freitag) werden nach Handelsschluss Settlement-Preise für alle Kontraktmonate der betreffenden Aktienoptionen verschickt. Darüber hinaus werden Transaktionen für das PMI-File generiert. Die an diesem Tag im Rahmen der Tagesendverarbeitung übermittelten theoretischen Preise sind zu ignorieren.
- Am **20. November 2000** (Montag) wird der Handel in den betreffenden Aktienoptionen aufgenommen. Die Aufträge und Quotes können ab 07.30 MEZ in das Eurex-System eingegeben werden.

Frankfurt, 03. November 2000

Contract Specifications for:
Stock Options on French Shares (OSTK)

Contract Size

Generally, an options contract gives the buyer of a call the right to buy - or, in the case of a put, the right to sell - 100 shares of the underlying security.

Minimum Price Movement

Options prices have price gradations of EUR 0.01.

Delivery

Physical delivery of 100 shares of the underlying security.

Delivery Day

Three exchange trading days after the exercise (T+3).

Last Trading Day

The third Friday of the expiration month, if that is an exchange trading day; otherwise, on the exchange trading day immediately prior to that Friday.

Daily Settlement Price

The last-paid price of the trading day; or, if the last-paid price is older than 15 minutes or does not reasonably reflect actual market conditions, then Eurex will establish the official settlement price.

Exercise Period

American style, i.e. an option can be exercised up to 6:30 p.m. CET on any exchange trading day during the life of the option.

Expiration Months

The three nearest calendar months, as well as the following two months within the cycle March, June, September and December thereafter (i.e. up to a maximum of 9 months).

Exercise Prices

Options series may have the following exercise prices:

Exercise Price in euro	Exercise Price Gradations in euro
0 – 5	0.20
5.50 – 10	0.50
11 – 20	1.00
22 – 50	2.00
52.50 – 100*	2.50
55 – 200	5.00
>200	20.00

* only for the first and second expiration date in the at-the-money area

Optionable Stocks

The following equity options on French stocks are tradable at Eurex:

AXA-UAP	AXA
Aventis	AVE
BNP Paribas	BNP
Carrefour	CAR
France Telecom	FTE
L'Oréal	LOR
Total Fina	TOTB
Vivendi	GEX

Trading hours

9:30 a.m. until 5:35 p.m. CET.

Option Premium

Payable in full on the exchange trading day immediately following the buy date.

2.2.23 Unterabschnitt

Spezifikationen für Optionskontrakte auf Aktien französischer Aktiengesellschaften (Französische Aktienoptionen)

2.2.23.1 Kontraktgegenstand

Ein Kontrakt bezieht sich grundsätzlich auf 100 Aktien, soweit nicht von der Geschäftsführung etwas anderes bestimmt wird. Nr. 2.2.23.7 bleibt unberührt.

2.2.23.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.2.23.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.2.23.4 Optionsprämie

Der Käufer eines Optionskontraktes ist verpflichtet, an den Stillhalter den Preis für den Erwerb des Optionsrechts, die Optionsprämie, zu zahlen.

2.2.23.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den zwei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September und Dezember) bis zu einer Laufzeit von höchstens neun Monaten zur Verfügung.
- (2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor

liegenden Börsentag. Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.

- (3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

2.2.23.6 Ausübungspreise

- (1) Optionsserien können folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreis in EUR	Ausübungspreisabstände in EUR
0 - 5	0,20
5,5 - 10	0,50
11 – 20	1,00
22 – 50	2,00
52,50 – 100*	2,50
55 – 200	5,00
>200	20,00

* Nur für den ersten und zweiten Verfalltermin im at-the-money Bereich

- (2) Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens drei Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung, wobei ein Ausübungspreis im Geld (in-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (at-the-money) und ein Ausübungspreis aus dem Geld (out-of-the-money) ist.
- (3) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentages spätestens dann eingeführt, wenn der im fortlaufenden Handel des Vortages im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris zuletzt zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert das Mittel zwischen den beiden höchsten beziehungsweise den beiden niedrigsten nach Absatz 1 bestehenden Ausübungspreisen erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten hat.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.2.23.7 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

- (1) Fallen Dividenden an, findet eine Berichtigung des Ausübungspreises nicht statt.
- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen. Fallen derartige Ausschüttungen an, so ermäßigt sich bei Optionen auf Aktien der Ausübungspreis für Optionen, die vor dem Ausschüttungstag abgeschlossen worden sind,

um einen Betrag, der dem Wert der Ausschüttung nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrundeliegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt. Eine Anpassung gemäß Satz 2 erfolgt nur, wenn eine derartige Ausschüttung eine von den Eurex-Börsen festgelegte und den Börsenteilnehmern bekannt gegebene Höhe überschreitet.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für die die Standardkontraktgröße, soweit nicht vom Börsenrat der Eurex Deutschland etwas anderes bestimmt wurde, grundsätzlich 100 Aktien, übersteigende Zahl der Aktien vor. Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert. Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris zwischen dem Handelsschluss an der Bourse de Paris und dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen in Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich. Sollten seit der letzten Preisfeststellung mehr als 15 Minuten vergangen sein oder sollte der zuletzt festgestellte Preis im jeweiligen Basiswert nicht den aktuellen Marktgegebenheiten entsprechen, so wird dieser Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

- (3) Werden Bezugsrechte gewährt, so ermäßigt sich bei Optionen auf Aktien der Ausübungspreis für Optionen, die vor dem ersten Handelstag des Bezugsrechtes abgeschlossen worden sind, um einen Betrag, der dem Wert des Bezugsrechtes nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für die die Standardkontraktgröße, soweit nicht vom Börsenrat der Eurex Deutschland beziehungsweise vom Verwaltungsrat der Eurex Zürich etwas anderes bestimmt wurde, grundsätzlich 100 Aktien, übersteigende Zahl der Aktien vor.

Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris zwischen dem Handelsschluss an der Bourse de Paris und dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen in Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.

Ist dieser Preis älter als 15 Minuten oder entspricht er nicht den aktuellen Marktverhältnissen, wird er von der Eurex Clearing AG festgelegt.

- (4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital. Der Ausübungspreis verringert sich um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor, wenn die jungen Aktien mit den gleichen Rechten wie die alten ausgestattet sind.

Bei abweichender Ausstattung erfolgt ein Barausgleich für den die Standardkontraktgröße übersteigenden Teil; im Übrigen sind gemäß der neuen Kontraktgröße Aktien und etwaige Teilrechte zu liefern. Das gilt auch für Stockdividenden, Aktiensplits und ähnliches. Für den Barausgleich gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Bei Kapitalherabsetzungen bleibt der Ausübungspreis sowie die Kontraktgröße der Optionen unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig erhöht sich der Ausübungspreis um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt. Nicht ganzzahlige Aktienanteile werden bar ausgeglichen.

- (5) Bei Änderungen der Kontraktgröße und des Ausübungspreises nach Absatz 2, 3 oder 4 werden neue Serien nach Maßgabe der Nr. 2.2.23.1 und 2.2.23.6 eingeführt.

Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 bis 7) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Optionsserien von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

- (6) Wird Aktionären in gesetzlich angeordneten Fällen (z.B. Verschmelzung, Eingliederung, Umwandlung von Aktiengattungen durch Satzungsänderung) der Umtausch von Altaktien in neue Aktien oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft angeboten, werden die hiervon betroffenen Optionen, deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels der Altaktien an einer Wertpapierbörse ("Stichtag") liegt, wie folgt angepasst:

Die Anpassung erfolgt am auf den Stichtag folgenden Börsentag. Anstelle der Altaktien treten die aufgrund der Umwandlung emittierten neuen Aktien oder die von der Aktiengesellschaft angebotenen anderen Aktien in gleicher Anzahl. In sämtlichen anderen Fällen, in denen das Umtauschverhältnis nicht 1:1 beträgt oder den Altaktionären zusätzlich ein Barausgleich angeboten wird, werden zusätzlich Ausübungspreise und Kontraktgrößen der Optionen so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt. Bei Ausübung einer Option nach dem Stichtag nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor. Lieferungen des neuen Basiswertes erfolgen frühestens ab dem Tag, an dem die Aktiengesellschaft die Altaktien in neue Aktien oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft umgetauscht hat.

Werden Aktionären in Fällen eines gesetzlich angeordneten Umtausches von Altaktien anstelle von neuen Aktien ein Barausgleich, andere Wertpapiere als Aktien oder andere Rechte (insgesamt "sonstige Rechte") angeboten, so endet die Laufzeit der Optionen, sobald die Altaktien nicht mehr an einer Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind ("Stichtag"). Gleiches gilt, wenn die angebotenen sonstigen Rechte nicht über die von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden können oder falls Derivate auf die angebotenen sonstigen Rechte aus rechtlichen Gründen nicht an den Eurex-Börsen gehandelt werden können. Bei Ausübung einer hiervon betroffenen Option am Stichtag treten anstelle der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien die sonstigen Rechte. Lieferungen in den sonstigen Rechten erfolgen an dem Tag, an dem die anbietende Gesellschaft sie übertragen hat. Soweit dieser Tag kein Börsentag ist, erfolgen die Lieferungen an dem auf den Stichtag folgenden nächsten Börsentag. Sind die angebotenen sonstigen

Rechte nicht über die von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen lieferbar oder sind Derivate auf die angebotenen sonstigen Rechte aus rechtlichen Gründen nicht an den Eurex-Börsen handelbar, nehmen die Eurex-Börsen einen anteilmäßigen Barausgleich vor.

- (7) Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Gesellschaft, andere Wertpapiere als Aktien, andere Rechte oder ein Barausgleich angeboten und wird diese Kapitalmarkttransaktion von den Bestimmungen gemäß Absatz 6 nicht geregelt, werden die Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Optionen mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

2.2.23.8 Preisabstufungen

Der Preis einer Option wird mit Preisabstufungen von 0,01 EUR ermittelt, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird.

2.2.23.9 Ausübung

- (1) Eine Option kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading-Periode ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht etwas anderes bestimmt haben. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Nr. 2.2.23.5 Abs. 2).
- (2) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.
- (3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte nicht automatisch aus.
- (4) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Bei Übermittlung eines solchen Auftrages an eine der Eurex-Börsen gilt dieser Auftrag als gegenüber allen Eurex-Börsen erteilt. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.
- (5) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Periode des Eingabetages geändert werden.

2.2.23.10 Zuteilung

- (1) Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading-Periode zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen können Stillhaltern während der gesamten Laufzeit des Optionskontraktes, einschließlich des Verfalltages (Nr. 2.2.23.5 Abs. 2 Satz 3), zugeteilt werden.
- (2) Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentages benachrichtigt.
- (3) Die Zuteilungen werden aufgrund eines Zufallsverfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex-Börsen vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekannt gegeben. Eine Änderung wird erst nach ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (4) Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorganges gewährleistet.
- (5) Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.

2.2.23.11 Erfüllung, Lieferung

Lieferungen aufgrund von Ausübungen und Zuteilungen erfolgen zwischen den betroffenen Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitgliedes.

2.2.24 Unterabschnitt

Spezifikationen für Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien französischer Aktiengesellschaften

2.2.24.1 Kontraktgegenstand

Ein Kontrakt bezieht sich grundsätzlich auf 100 Aktien, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird. Nr. 2.2.24.6 bleibt unberührt.

2.2.24.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.2.24.3 Optionsprämie

Der Käufer eines Optionskontraktes ist verpflichtet, an den Stillhalter den Preis für den Erwerb des Optionsrechts, die Optionsprämie, zu zahlen.

2.2.24.4 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit zwei Laufzeiten bis jeweils einschließlich zu den zwei danach liegenden Quartalsverfalltagen aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.

Je nach dem Zeitpunkt des Optionserwerbs kann die Laufzeit bis zu drei oder sechs Monaten betragen. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen für jede LEPO die Laufzeiten gemäß Satz 1.

- (2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag.

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag;

- (3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

2.2.24.5 Ausübungspreis

LEPO haben einen Ausübungspreis von EUR 1.--.

2.2.24.6 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

Für die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage gelten für LEPO die diesbezüglichen Regelungen für französische Aktienoptionen gemäß Nr. 2.2.23.7 mit folgender Abweichung:

Für LEPO auf französische Aktien bleibt der Ausübungspreis bei einer Kapitalveränderung in jedem Fall unverändert. Zur Erhaltung des ursprünglichen Kontraktwertes wird die Kapitalveränderung mittels Bestimmung einer neuen Kontraktgröße berücksichtigt.

2.2.24.7 Preisabstufungen

Der Preis einer Option wird mit Preisabstufungen von 0,01 EUR ermittelt, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird.

2.2.24.8 Ausübung

- (1) Eine LEPO kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading-Periode ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht etwas anderes bestimmt haben. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Nr. 2.2.24.4 Abs. 2).
- (2) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.
- (3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte nicht automatisch aus.
- (4) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Die Übermittlung eines solchen Auftrages gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.
- (5) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Periode des Eingabetages geändert werden.

2.2.24.9 Zuteilung

- (1) Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading-Periode zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen können Stillhaltern während der gesamten Laufzeit des Optionskontraktes, einschließlich des letzten Handelstages, zugeteilt werden.
- (2) Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentages benachrichtigt.
- (3) Die Zuteilungen werden aufgrund eines Zufallsverfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex-Börsen vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekannt gegeben. Eine Änderung wird erst nach ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (4) Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorganges gewährleistet.
- (5) Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.

2.2.24.10 Erfüllung, Lieferung

Lieferungen aufgrund von Ausübungen und Zuteilungen erfolgen zwischen den betroffenen Clearing-Mitgliedern und der Eurex. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitgliedes.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing

2.2.23 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien französischer Aktiengesellschaften (Französische Aktienoptionen)

2.2.23.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei Ausübung und Zuteilung von Optionskontrakten.
- (2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu liefern oder zu zahlen.
- (3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.
- (4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über die CBF und die Zahlungen über die LZB.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der CBF oder der SIS sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der CBF oder der SIS und Guthaben auf dem LZB-Konto des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

2.2.23.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nr. 2.2.23.4 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den Eurex-Börsen an diesem Börsentag zahlbar.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing

2.2.23.3 Sicherheitsleistung

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Nr. 1.3.1 bis 1.3.5. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potenziellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Tagesendwert einer Optionsserie ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten eines Börsentages zu Stande gekommenen Geschäftes in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum keine Geschäfte in der Optionsserie zu Stande gekommen oder führt der Tagesendwert nicht zu einer Sicherheitsleistung, die der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht, legt die Eurex Clearing AG den Tagesendwert fest.
- (3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Optionskontrakten auf Aktien französischer Aktiengesellschaften ist die Differenz zwischen dem in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris zuletzt zu Stande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert und dem Ausübungspreis maßgebend.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris zwischen dem Handelsschluss an der Bourse de Paris und dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen in französischen Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.

Die Eurex Clearing AG kann von einem so ermittelten Preis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

- (4) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (5) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung, die Additional Margin, ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

2.2.23.4 Dividenden

Wird eine französische Aktienoption vor dem Tag des Dividendenabganges ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing

2.2.23.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die ihm zugeteilten Aktien nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:
 - Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die in Verzug befindlichen Aktien im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.
 - Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der CBF an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. Die Eindeckung erfolgt am fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse. Die eingedeckten Aktien wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.
- (2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.
- (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Nr. 2.2.23.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe ganz oder teilweise verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:
 - Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in einer von der Eurex Clearing AG festgesetzten Höhe pro Produkt pro Kalendertag, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes bleibt unberührt.

Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt
- (5) Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Nr. 1.7.1 Abs. 4 beziehungsweise Nr. 1.7.2 Abs. 5.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing

2.2.24

Unterabschnitt

Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf französische Aktien

2.2.24.1

Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei Ausübung und Zuteilung von Optionskontrakten.
- (2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu liefern oder zu zahlen.
- (3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.
- (4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über die CBF oder SIS und die Zahlungen über die LZB.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der SIS oder der CBF sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der SIS oder bei der CBF und Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.

2.2.24.2

Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nr. 2.2.24.3 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den Eurex-Börsen an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.24.3

Sicherheitsleistung

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Nr. 1.3.1 bis 1.3.5. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potenziellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Tagesendwert einer Optionsserie ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten eines Börsentages zu Stande gekommenen Geschäftes in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum keine Geschäfte in der

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing

Optionsserie zu Stande gekommen oder führt der Tagesendwert nicht zu einer Sicherheitsleistung, die der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht, legt die Eurex Clearing AG den Tagesendwert fest.

- (4) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Optionskontrakten auf Aktien französischer Aktiengesellschaften ist die Differenz zwischen dem in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris zuletzt zu Stande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert und dem Ausübungspreis maßgebend.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris zwischen dem Handelsschluss an der Bourse de Paris und dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen in französischen Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.

Die Eurex Clearing AG kann von einem so ermittelten Preis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

- (4) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (5) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung, die Additional Margin, ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

2.2.24.4 Dividenden

Werden LEPO auf französische Aktien vor dem Tag des Dividendenabganges ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

2.2.24.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die ihm zugeteilten Aktien nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die in Verzug befindlichen Aktien im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.
- Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der SIS an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing

Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. Die Eindeckung erfolgt fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse. Die eingedeckten Aktien wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

- (2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.
- (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Nr. 2.2.24.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe ganz oder teilweise verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:
 - Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in einer von der Eurex Clearing AG festgesetzten Höhe pro Produkt pro Kalendertag, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes bleibt unberührt.

Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- (5) Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Nr. 1.7.1 Abs. 4 beziehungsweise Nr. 1.7.2 Abs. 5.

2.2.23 Französische Aktienoptionen

bei französischen Aktienoptionen Entgelte für:

- | | | | |
|----|---|-----------------|----------|
| a. | die Zusammenführung von Geschäften | | |
| | - Geschäftsabschluss | pro Kontrakt | EUR 0,20 |
| | - Geschäftsabschluss (Market-Maker) | pro Kontrakt | EUR 0,04 |
| b. | die Verwaltung von Geschäften | | |
| | - Geschäftsaufteilung | pro Transaktion | EUR 0,00 |
| | - Geschäftsübertragung | pro Transaktion | EUR 0,00 |
| | - Berichtigung eines Eröffnungs-/Glattstellungsgeschäftes | pro Transaktion | EUR 0,00 |
| c. | die Verwaltung von Positionen | | |
| | - Positionsglattstellung | pro Transaktion | EUR 0,00 |
| | - Positionsübertragung | pro Transaktion | EUR 0,00 |
| | - Positionsübertragung vom MM-Konto | pro Kontrakt | EUR 0,16 |
| d. | die Regulierung von Geschäften und Positionen | | |
| | - Ausübung | pro Kontrakt | EUR 0,20 |
| | - Ausübung (Market-Maker) | pro Kontrakt | EUR 0,04 |
| | - Berichtigung der Ausübung | pro Transaktion | EUR 0,00 |

2.2.24 LEPO auf Aktien französischer Aktiengesellschaften

bei LEPOs auf Aktien französischer Aktiengesellschaften Entgelte für:

- | | | | |
|----|---|-----------------|----------|
| a. | die Zusammenführung von Geschäften | | |
| | - Geschäftsabschluss | pro Kontrakt | EUR 0,20 |
| | - Geschäftsabschluss (Market-Maker) | pro Kontrakt | EUR 0,04 |
| b. | die Verwaltung von Geschäften | | |
| | - Geschäftsaufteilung | pro Transaktion | EUR 0,00 |
| | - Geschäftsübertragung | pro Transaktion | EUR 0,00 |
| | - Berichtigung eines Eröffnungs-/Glattstellungsgeschäftes | pro Transaktion | EUR 0,00 |
| c. | die Verwaltung von Positionen | | |
| | - Positionsglattstellung | pro Transaktion | EUR 0,00 |
| | - Positionsübertragung | pro Transaktion | EUR 0,00 |
| | - Positionsübertragung vom MM-Konto | pro Kontrakt | EUR 0,16 |
| d. | die Regulierung von Geschäften und Positionen | | |
| | - Ausübung | pro Kontrakt | EUR 0,20 |
| | - Ausübung (Market-Maker) | pro Kontrakt | EUR 0,04 |
| | - Berichtigung der Ausübung | pro Transaktion | EUR 0,00 |

X-pand into the Future



Anlage 5 zum Eurex Circular 091/00

Eine Voraussetzung zum Handel von Aktienoptionen auf niederländische, italienische und französische Aktien an der Eurex ist die Unterzeichnung dieses Formulars an die Eurex. Bitte senden Sie dieses unterschrieben zurück an die Eurex, z.H. Hr. David Parr, Member Readiness Fax: +49 (0)69 2101 1701.

Underlying Preis Daten Bezug für niederländische, italienische und französische Aktienoptionen an der Eurex

Wir erkennen mit der Unterzeichnung dieses Formulars an, dass Eurex keine Preis Daten der Basiswerte von den jeweiligen Heimatbörsen für die neuen Aktienoptionen über den Eurex Screen publizieren wird (z.B. in der Underlying Zone des C100 Screen). Wir sind uns bewusst, dass es sich bei den veröffentlichten Preisen um Preise der FWB (Frankfurter Wertpapier Börse) handelt, welche nur relevant für die Preisvalidierung von Block Trades sind.

Wir sind uns des weiteren bewusst, dass alle Eurex Preiskalkulationen für die niederländischen, italienischen und französischen Aktienoptionen wie Settlement Preise oder die Referenzpreise für Mistrades auf den Preisen der jeweiligen Heimatbörse basieren. Dieser Sachverhalt wurde von der Eurex im Rundschreiben 009/00 dargestellt und von uns zur Kenntniss genommen.

Wir bestätigen hiermit darüber informiert worden zu sein, dass diese Verfahrensweise von der bei den deutschen, schweizerischen und finnischen Aktienoptionen an der Eurex abweicht.

Wir erkennen hiermit an, dass die Unterschrift und das Zurücksenden dieses Formulars absolute Voraussetzung für die Teilnahme am Handel in den niederländischen, italienischen und französischen Aktienoptionen an der Eurex ist.

Datum: _____

Unternehmen: _____

Teilnehmer-Kürzel _____

Name und Unterschrift: _____

Market Maker Quote Obligations



French Equity Options

Quote Obligations

Minimum Size: 50 contracts on the bid and ask side in all option series for Aventis, AXA-UAP, BNP Paribas, Carrefour, France Telecom, L'Oréal, Total Fina, Vivendi.

Maximum Spread:	<i>Bid up to</i>	<i>Spread</i>
	1.33	0.20 EUR
	6.66	15 %
	999.80	1.00 EUR

Response to quote requests: At least 50 % of all Quote Requests have to be answered (up to a max. of 150 quote requests per day)

-within 5 minutes

-with a minimum holding time of 10 seconds

Market Maker Fees See Price List



Eurex

Membership

60284 Frankfurt am Main

(Fax: ++49 69 2101-3802)

Antragsteller

Name des Antragstellers

Anschrift

Vorname, Name des Ansprechpartners

Telefon-Nr.

Fax-Nr.

Antrag auf Erteilung von Market-Maker-Lizenzen gemäß Ziffer 3.3 der Eurex-Börsenordnung

I. Hiermit beantragen wir gemäß Ziffer 3.3 der Eurex-Börsenordnung die Zulassung als Market Maker an der Eurex Deutschland.

Sofern das antragstellende Unternehmen auch zugelassener Handelsteilnehmer an der Eurex Zürich AG ist, gilt dieser Antrag auch für die Eurex Zürich AG.

Die Erteilung einer Market-Maker-Lizenz wird beantragt im Handel mit Optionskontrakten auf Aktien mit dem (den) Basiswert(en):

<input type="checkbox"/> AAR (ABN Amro)	<input type="checkbox"/> CAR (Carrefour)	<input type="checkbox"/> EOA (E.ON)	<input type="checkbox"/> KAR (Karstadt)
<input type="checkbox"/> ABBN (ABB)	<input type="checkbox"/> CBK (Commerzbank)	<input type="checkbox"/> EPC (Epcos AG)	<input type="checkbox"/> KPN (KPN)
<input type="checkbox"/> ADEN (Adecco)	<input type="checkbox"/> CFR (Richemont)	<input type="checkbox"/> ETV (EM. TV & Merchand.)	<input type="checkbox"/> KUD (Kudelski)
<input type="checkbox"/> ADS (Adidas)	<input type="checkbox"/> CIBN (Ciba Spezialitäten)	<input type="checkbox"/> FME (Fresenius Med.Care)	<input type="checkbox"/> LHA (Lufthansa)
<input type="checkbox"/> AEN (Aegon)	<input type="checkbox"/> CLN (Clariant)	<input type="checkbox"/> FOT (Fortum Corporation)	<input type="checkbox"/> LIN (Linde)
<input type="checkbox"/> AHO (Ahold)	<input type="checkbox"/> CSGN (Credit Suisse Gr.)	<input type="checkbox"/> FTE (France Telecom)	<input type="checkbox"/> LONN (Lonza)
<input type="checkbox"/> ALUB (Alcan/Lonza basket)	<input type="checkbox"/> CSO (Consors)	<input type="checkbox"/> GEX (Vivendi)	<input type="checkbox"/> LOR (L'Oréal)
<input type="checkbox"/> ALV (Allianz)	<input type="checkbox"/> DBK (Deutsche Bank)	<input type="checkbox"/> GIVN (Givaudan)	<input type="checkbox"/> MAN (MAN)
<input type="checkbox"/> ASG (Generali)	<input type="checkbox"/> DCX (Daimler Chrysler)	<input type="checkbox"/> HEN3 (Henkel VZ)	<input type="checkbox"/> MEO (Metro)
<input type="checkbox"/> AVE (Aventis)	<input type="checkbox"/> DHA (Degussa Hüls)	<input type="checkbox"/> HOEC (Hoechst)	<input type="checkbox"/> MLP3 (MLP Vz.)
<input type="checkbox"/> AXA (AXA-UAP)	<input type="checkbox"/> DPW (Dt. Post World Net)	<input type="checkbox"/> HOL (Holderbank)	<input type="checkbox"/> MMN (Mannesmann)
<input type="checkbox"/> BAER (Julius Bär)	<input type="checkbox"/> DRB (Dresdner Bank)	<input type="checkbox"/> HUKI (Huhtamäki I)	<input type="checkbox"/> MOB (Mobilcom AG)
<input type="checkbox"/> BAS (BASF)	<input type="checkbox"/> DTE (Deutsche Telekom)	<input type="checkbox"/> HVM (Bayer.Hypo-.Vereinsb.)	<input type="checkbox"/> MSRB (Metsä-Serla Corp.B)
<input type="checkbox"/> BAY (Bayer)	<input type="checkbox"/> EIA (Elisa Communications)	<input type="checkbox"/> INN (ING)	<input type="checkbox"/> MUV2 (Münchener Rück.)
<input type="checkbox"/> BMW (BMW)	<input type="checkbox"/> ENT (ENI)	<input type="checkbox"/> IFX (Infineon Technologies AG)	<input type="checkbox"/> NESN (Nestlé)
<input type="checkbox"/> BNP (BNP Paribas)	<input type="checkbox"/> ENUR (StoraEnso R)	<input type="checkbox"/> ISH (Intershop Comm. AG)	<input type="checkbox"/> NOA3 (Nokia Corporation A)



<input type="checkbox"/> NOVN (Novartis)	<input type="checkbox"/> RWE (RWE)	<input type="checkbox"/> SOY (Sonera Corporation)	<input type="checkbox"/> UBSN (UBSAG)
<input type="checkbox"/> PHI1 (Philips St.)	<input type="checkbox"/> SAP3 (SAP VZ.)	<input type="checkbox"/> SRN (Sair Group)	<input type="checkbox"/> UHRN (The Swatch Group)
<input type="checkbox"/> PRS (Preussag)	<input type="checkbox"/> SCH (Schering)	<input type="checkbox"/> SUN (Sulzer)	<input type="checkbox"/> UNAX (Unaxis)
<input type="checkbox"/> RAN (Rentenanstalt)	<input type="checkbox"/> SCMN (Swisscom)	<input type="checkbox"/> SYNN (Syngenta)	<input type="checkbox"/> UNI (Unilever)
<input type="checkbox"/> ROG (Roche Holding)	<input type="checkbox"/> SEO (Serono)	<input type="checkbox"/> TKA (Thyssen Krupp)	<input type="checkbox"/> VIA (E.ON)
<input type="checkbox"/> ROY (Royal Dutch)	<input type="checkbox"/> SET (Tele. Italia)	<input type="checkbox"/> TOI (T-Online)	<input type="checkbox"/> VLM (Metso Corporation)
<input type="checkbox"/> RPL (UPM-Kymmene Corp.)	<input type="checkbox"/> SIE (Siemens)	<input type="checkbox"/> TOTB (Total Fina)	<input type="checkbox"/> VOW (Volkswagen)
<input type="checkbox"/> RUKN (Schweiz. Rückv.)	<input type="checkbox"/> SMPA (Sampo Insurance)	<input type="checkbox"/> TTEB (TietoEnator Corp.)	<input type="checkbox"/> ZURN (Zurich Finan.Serv.)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> ODAX
Optionskontrakte auf den Deutschen Aktienindex (DAX®) | <input type="checkbox"/> OGBL
Optionskontrakte auf den Euro-BUND-Future |
| <input type="checkbox"/> OFOX
Optionskontrakte auf den Finnischen Aktienindex (FOX®) | <input type="checkbox"/> OGBM
Optionskontrakte auf den Euro-BOBL-Future |
| <input type="checkbox"/> ON50
Optionskontrakte auf den Nemax® 50 | <input type="checkbox"/> OGBS
Optionskontrakte auf den Euro-Schatz-Futures |
| <input type="checkbox"/> OEU3
Optionskontrakte auf den Dreimonats-Euribor-Future | <input type="checkbox"/> OSTX
Optionskontrakte auf den Dow Jones STOXX® 50 |
| <input type="checkbox"/> OSMI
Optionskontrakte auf Swiss Market Index (SMI®) | <input type="checkbox"/> OESX
Optionskontrakte auf den Dow Jones Euro STOXX® 50 |

II. Die mit der Market-Maker-Lizenz verbundenen Funktionen werden von folgenden zum Handel an der Eurex Deutschland bereits zugelassenen Personen wahrgenommen:

Name, Vorname	zu betreuendes Produkt
Name, Vorname	zu betreuendes Produkt
Name, Vorname	zu betreuendes Produkt

Wir versichern hiermit, dass die vorgenannten Personen über die erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation zur Erfüllung der Market-Maker-Funktionen gemäß Ziffer 3.3 der Eurex-Börsenordnung verfügen.

III. Wir bestätigen, dass uns das Eurex-Regelwerk bekannt ist und versichern, dieses in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift